



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Mai 2014

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	213		
133 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	213	136	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 215
134 Öffentliche Bekanntmachung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Emsaue Emsdetten	214	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	216
135 Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen und der Evangelischen-Lutherischen-Kirchengemeinde Schalke - beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen	214	137	Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Standort des kombinierten Güterverkehrs" 216
		138	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW 217

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

133 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Einspeisung von Anlagen nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG-Anlagen) in der Region westliches Münsterland führen im 110-kV-Netz zu Überlastungen von Stromkreisen. Um die Situation zu mindern, soll in der Schalt- und Umspannanlage Kottigerhook eine Anbindung zum Übertragungsnetz der Amprion GmbH erfolgen.

Die Amprion GmbH beabsichtigt, im vorhandenen Trassenverlauf der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst - Gronau, Bauleitnummer (Bl.) 4306, zwischen den Mastnummern 11 und 12 einen neuen Anbindungsmast mit der Mastnummer 12A zu errichten.

Der geplante Freileitungsmast 12A wird zur Verbindung des Transformators mit den Stromkreisen des Übertragungsnetzes benötigt.

Die Maßnahme umfasst das Errichten des Fundamentes, die Montage des Mastgestänges, das Auflegen der Stromkreisbeseilung sowie die Montage des Zubehörs.

Die Amprion GmbH beantragte mit Schreiben vom 13. Januar 2014 die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 28. April 2014
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-1/14
Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 213

134 Öffentliche Bekanntmachung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Emsaue Emsdetten

Bezirksregierung Münster 48653 Coesfeld, 29.04.2014
 Flurbereinigungsbehörde Leisweg 12
 Vereinfachte Flurbereinigung Tel. 02541/911-246
 Emsaue Emsdetten
 Az.: 33.8 – 23 98 F -

I. Ladung zur Einsichtnahme des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (Offenlegungstermin)

II. Ladung zur Anhörung des bekanntgegebenen Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

I.

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Emsaue Emsdetten wird hiermit der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung den betroffenen Beteiligten (Teilnehmern und Nebenbeteiligten) bekanntgegeben.

Zur Einsichtnahme für diese Beteiligten wird der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan

**am Dienstag, den 13. Mai 2014
 von 10.00 bis 12.00 Uhr**

bei der **Bezirksregierung Münster Dezernat 33 -Flurbereinigungsbehörde- Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Zimmer Nr. 226**

ausgelegt. (Offenlegungstermin)

Demjenigen, der Fragen zum Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan hat, wird empfohlen, den Offenlegungstermin wahrzunehmen. Der Offenlegungstermin dient der Information der Beteiligten.

Zu dem v. g. Termin werden Bedienstete der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - zur Erläuterung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan anwesend sein.

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können in diesem Termin **nicht** erhoben werden.

Die betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten werden hiermit zum Offenlegungstermin geladen.

II.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des bekanntgegebenen Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan findet am

Dienstag, den 20. Mai 2014 von 10:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde – Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Zimmer Nr. 226** ein Termin statt (Anhörungstermin).

Die betroffenen Beteiligten werden hiermit zum Anhörungstermin geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die betroffenen Beteiligten Widerspruch einlegen. Die Widersprüche können gemäß § 59 Abs. 2, zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder gibt er bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand keine Erklärungen zu Protokoll, so wird gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG angenommen, dass er mit dem Inhalt des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich nur durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke sind zur Verwendung für die Beteiligten bei der Bezirksregierung Münster Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde) erhältlich.

Beteiligte, die keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan einlegen wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Es ist erforderlich, dass die Beteiligten zum Anhörungstermin alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Vollmachten etc.) sowie den Abfindungsnachweis und diese Einladung mitbringen. Gemeinsame Eigentümer können nur gemeinsam oder mit der schriftlichen Vollmacht des Miteigentümers Widerspruch einlegen. Bei fehlender Legitimation ist die Einlegung eines Widerspruches gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan nicht zulässig.

Im Auftrag:
gez. Buskühl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 214

135 Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen und der Evangelischen-Lutherischen-Kirchengemeinde Schalke - beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Urkunde

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke - alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen "Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen". Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rotthausen wird 2. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rotthausen werden die Pfarrstellen 3.1 und 3.2 und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke.

§ 4

Die Urkunde tritt am 31. Oktober 2014 in Kraft.

Bielefeld, 8. April 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Kupke

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 08. April 2014 benannte Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen und der Evangelischen-Lutherischen-Kirchengemeinde Schalke - beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid - in "Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen" mit Wirkung zum 31. Oktober 2014 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 29. April 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 214 - 215

136 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 30.04.2014
500-53.0027/14/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 15 und 18, Flurstücke 14 und 58 vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und Betrieb

- 1 Destillationskolonne

- 5 Wärmetauscher
- 1 Luftkühler (Kondensator)
- 1 Rückflussbehälter
- 8 Spaltrohrmotorpumpen

Außerdem beantragt die Firma Ruhr Oel die

- Zulassung des vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG einschließlich der Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für die
 - Errichtung von diversen Stahlkonstruktionen/Stahlzargen
 - Nutzung der vorhandenen Fundamentplatten und Herstellung einer WHG-konformen Dichtfläche mit umlaufender Aufkantung (Auffangbecken) als Aufstellungsfläche für die neuen Stahlbetonfundamente der beiden neuen Clay-Treater mit Wärmetauscher
 - Herstellung einer WHG-konformen Dichtfläche mit umlaufender Aufkantung (Auffangbecken) als Aufstellfläche für die Kernanlage.
 - Errichtung elektro-, mess- und regeltechnische Einrichtung
 - Errichtung neuer oberirdischer Rohrleitungen, ggf. über vorhandene Anlagenrohrbrücken
 - Austausch von 2 Förderpumpen
- sowie die eingeschlossene Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG zur Verlegung der vorhandenen Entwässerungsleitung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renzen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 215

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

137 Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/81.ÄND_GEP99

Essen, den 29.04.2014

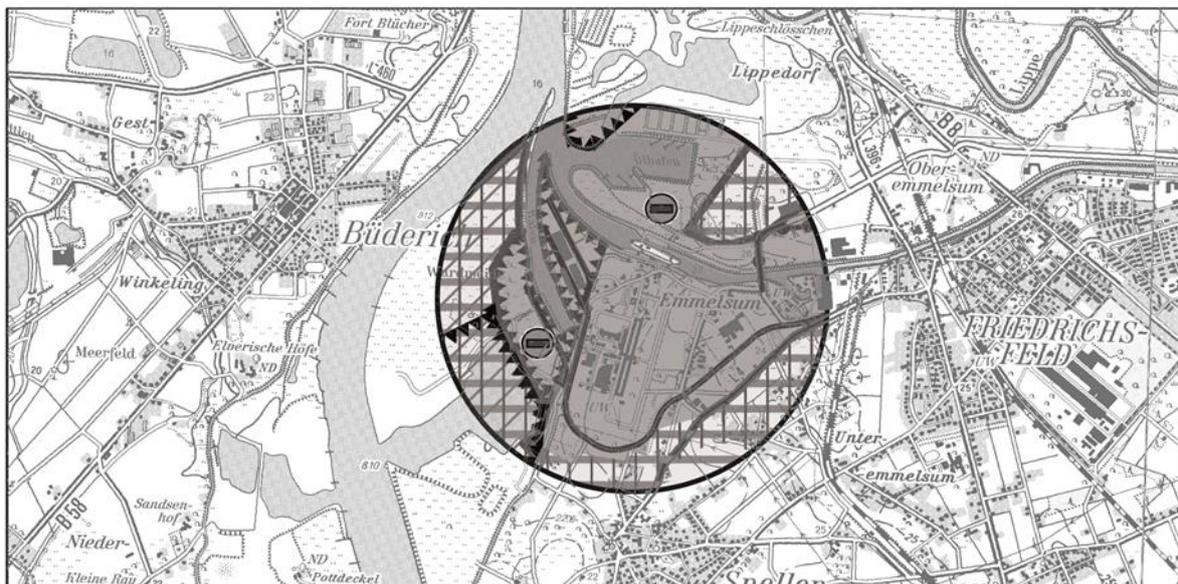
Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 04.04.2014 beschlossen, das Verfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde einzuleiten.

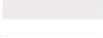
Mit der geplanten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) soll im Gebiet der Stadt Voerde anstatt der Festlegungen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge und Überschwemmungsbereiche ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für

zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt werden.

Entlang der nordrhein-westfälischen Rheinschiene besteht nach dem Wasser- und Hafenkonzept des Landes NRW (2008) ein zusätzlicher Flächenbedarf an Umschlag- und Logistikflächen. Mit der Erweiterung der südlichen Teilfläche der bestehenden Hafenanlage des Hafens Emmelsum und der Herstellung eines trimodalen Verkehrsanschlusses durch die Verlängerung des Bahnanschlusses an das Hafenbecken soll die Nutzung des Standortes für die Umschlags- und Containerlogistik ermöglicht werden.

Sowohl die bestehende GIB-Fläche im nördlichen Bereich, als auch die südlichen Teilflächen sind mit der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festzulegen, damit ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung dienen, sofern sie aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind.



	GIB für zweckgebundene Nutzungen		Regionale Grünzüge
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Überschwemmungsbereiche
	Bereiche zum Schutz der Natur		Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun gem. § 10 Raumordnungsgesetz und § 13 Landesplanungsgesetz NRW Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Damit haben sie nunmehr die Möglichkeit, sich zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und zu den sonstigen öffentlich ausgelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie und Artenschutzprüfung) zu äußern.

Die Unterlagen zur 81. Änderung des GEP 99 werden in der Zeit

vom 26.05. bis einschließlich 28.07.2014

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Darüber hinaus können die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 81. Änderung des Regionalplans auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 26.05.2014 bis zum 28.07.2014 unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Anregungen und Bedenken sind bis zum 28.07.2014 schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen), per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 81. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 216 - 217

138 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, 15.04.2014
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2014 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.


Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2012 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. April 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2012 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2012 vorbehaltlos Entlastung.“

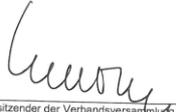
Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 liegt zur Einsichtnahme ab der 19. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, 28.04.14


Vorsitzender der Verbandsversammlung
Horst Schiereck

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 217

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster